

IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg**Institut für Sozialdienste**

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Per E-Mail:

bmi-III-1@bmi.gv.at

post@bmi.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Feldkirch, am 28.05.2013

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013)

Bezug:

BMI-LR1300/0054-III/1/2012

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste Vorarlberg (im folgenden IfS) ist ein Dienstleistungsunternehmen, welches Menschen in psychischen und sozialen Notsituationen sowie Krisen Beratung und Unterstützung anbietet. Mit ihrer Fachgruppe IfS-Gewaltschutz – bestehend aus Gewaltschutzstelle Vorarlberg, Frauennotwohnung, Kinderschutz und Prozessbegleitung – ist das IfS auch im Opferschutz tätig. Die Arbeitsbereiche des IfS-Gewaltschutzes sind von den geplanten Gesetzesänderungen

A-6800 Feldkirch, Johannitergasse 6 Tel.: 05522/82440, Fax: 05522/82440-20, e-mail: gewaltschutzstelle@ifs.at
Bankverbindung: Hypo-Bank Bregenz , BLZ 58000, Konto 10255112, UID-Nr. ATU 37166909, www.ifs.at

unmittelbar betroffen. Der IfS-Gewaltschutz erlaubt sich daher, zum Entwurf einer SPG-Novelle 2013 binnen offener Frist nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Eingangs darf festgehalten werden, dass der IfS-Gewaltschutz die mit dem Entwurf angestrebten Ziele der Verbesserung des Schutzes unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im häuslichen / familiären Bereich sowie der Berücksichtigung des Kindeswohls auch bei sicherheitspolizeilichen Maßnahmen ausdrücklich begrüßt.

Die nunmehr vorgesehene Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger über die Anordnung eines Betretungsverbotes unverzüglich zu informieren, soll es diesem ermöglichen, rasch notwendige Schritte zum Schutz unmündiger Minderjähriger setzen zu können. Im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, ist in Artikel 5 verfassungsrechtlich verankert, dass jedes Kind das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten ... Die vorgesehenen Änderungen dienen der Konkretisierung und Absicherung dieses verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs der Kinder auf Schutz vor häuslicher Gewalt auf einfachgesetzlicher Ebene. Auch die Einführung von Verwaltungsstrafen, um Zu widerhandlungen gegen bestimmte Einstweilige Verfügungen zu ahnden, wird als sehr positiv erachtet. Dadurch werden Einstweilige Verfügungen zu noch wirkungsvolleren Instrumenten zum Schutz der Betroffenen vor Gewalt und beharrlicher Verfolgung ausgestaltet. Begrüßt wird auch, dass die Gelegenheit der Novelle dazu genutzt wird, einige Klarstellungen hinsichtlich bisher auftauchender Problembereiche und unklarer Fallkonstellationen zu treffen. Um gefährdete Personen noch besser vor Übergriffen schützen zu können, sollte die vorliegende Novelle jedoch noch einige weitergehende Änderungen des Gewaltschutzgesetzes vorsehen.

Im Einzelnen darf aus Sicht des IfS-Gewaltschutzes zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung genommen werden:

Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen in § 38a Abs. 1 Z 2 SPG ermächtigt werden, sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt, dem Gefährder unter denselben Voraussetzungen wie ihm das Betreten der Wohnung in Z 1 untersagt werden kann, auch das Betreten einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht besuchten Schule oder einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern, zu untersagen. Die Intention ist es, unmündige Minderjährige an Orten, die sie regelmäßig aufsuchen müssen, vor Übergriffen schützen zu können. Entsprechend den Erläuterungen liegen dieser Ausweitung die Erwägungen zugrunde, dass es für einen Aggressor ein Leichtes ist, seine Opfer an Orten aufzuspüren, die sie jedenfalls aufsuchen müssen. Insoweit erscheint es im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht unverhältnismäßig, diese Bereiche in die Verbotsmöglichkeit miteinzubeziehen (vgl. Erläuterungen S. 6). Eine Ausweitung auf andere Einrichtungen als Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ist nicht vorgesehen, da dies als nicht unbedingt erforderlich erachtet wird und die Befürchtung besteht, dies wäre im Lichte des damit verbundenen Eingriffs in die Rechtssphäre des Gefährders unter Umständen unverhältnismäßig. Es wird in den Erläuterungen (S. 6) ausgeführt, dass in der Regel keine gesetzliche oder dringende faktische Notwendigkeit für gefährdete Minderjährige besteht, eine Einrichtung wie beispielsweise Ballettschulen, Musikschulen oder Kleinkinderspielgruppen zu besuchen.

Unklar bleibt, welche Einrichtungen genau unter den Begriff der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen fallen. Den Erläuterungen lässt sich nur entnehmen, dass unter institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen öffentliche oder private Kindergärten oder eine Kinderkrippe zu verstehen sind. Was genau ist aber eine Kinderkrippe?

Gesetzlichen Definitionen zufolge fallen auch Kinderhäuser, Kindertagesheime, Kindergruppen etc. unter den Begriff der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung.¹

Den Erläuterungen zufolge wird auf die gesetzliche oder dringende faktische Notwendigkeit abgestellt. In der Praxis wird es dem einschreitenden Beamten mitunter schwer fallen zu unterscheiden, ob ein gefährdetes Kind eine solche Einrichtung besucht, für welche ein Betretungsverbot angeordnet werden kann oder eben nicht. Auch für den Besuch einer Kleinkinderspielgruppe, welche beispielsweise jeden Vormittag geöffnet hat, kann aufgrund der Berufstätigkeit des betreffenden Elternteils eine dringende faktische Notwendigkeit bestehen.

Insofern ist daher dringend eine **Klarstellung erforderlich, welche Einrichtungen für Kinder unter den Begriff der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung fallen** und für die demzufolge ein Betretungsverbot verhängt werden kann. Für das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte es ohne aufwendige Recherche möglich sein festzustellen, ob für die Einrichtung, welche das gefährdete Kind besucht, die Verhängung eines Betretungsverbots möglich ist.

Auch wenn mit der Ausweitung des Betretungsverbotes auf außerhäusliche Orte die Gefahr einer gewissen Stigmatisierung der Betroffenen einhergeht, bewertet der IfS-Gewaltschutz **das Interesse der betroffenen Kinder an der Verbesserung ihres Schutzes vor Übergriffen als höher**. Zudem ist auch auf die Fachlichkeit der Einrichtungen, die über das Betretungsverbot Kenntnis erlangen und die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtungen, welcher diese Einrichtungen unterliegen, zu vertrauen.

Es ist vorgesehen, den § 38a SPG derart umzugestalten, dass künftig in Abs. 1 das Betretungsverbot einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, geregelt wird und in Abs. 2 die Wegweisung. Dies lässt erwarten, dass die **Anordnung einer Wegweisung ohne ein Betretungsverbot künftig nicht mehr vorkommen wird** (auch wenn es sich dabei in der Vergangenheit um Einzelfälle handelte).

¹ So etwa die Erläuterungen zur Definition der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung in Artikel 3 Z 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Unverzügliche Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers über die Verhängung eines Betretungsverbotes

In § 38a Abs. 4 Z 2 SPG ist vorgesehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet sind, den Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich über die Verhängung eines Betretungsverbotes zu informieren, wenn Unmündige gefährdet sind. Die dahinterliegende Intention ist jene, dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Informationen ohne zeitliche Verzögerung für allenfalls weitere notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindes zur Verfügung zu stellen. Korrespondierend dazu wird die Zulässigkeit der Datenübermittlung in § 56 Abs. 1 Z 3 SPG insofern ergänzt, als dass die Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten auch an den Kinder- und Jugendhilfeträger übermitteln dürfen.

Auch wenn schon bisher die Datenübermittlung an den Jugendwohlfahrtsträger ihre gesetzliche Grundlage in § 37 JWG bzw. seit 01.05.2013 in § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG 2013) hatte und im Erlass des Bundesministerium für Inneres (GZ: BMI-EE1500/0107-II/2/a/2010) für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ / „Gewaltschutz“ vom 22.10.2010 konkretisierend angeführt wurde, dass die Sicherheitsdienststelle unverzüglich den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger von einem Betretungsverbot zu verständigen hat, soweit Kinder im Haushalt leben, wird die nunmehrige Klarstellung im SPG begrüßt.

Die vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Verankerung der unverzüglichen Datenübermittlung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger bringt zum Ausdruck, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei ihrem Einschreiten auf das Kindeswohl sowie die Interessen der betroffenen Kinder besonderes Augenmerk zu legen haben. Aus Sicht des IfS-Gewaltschutzes wird die **Einschränkung der Informationspflicht in § 38a Abs. 4 Z 2 SPG darauf, „sofern Unmündige gefährdet sind“, als sachlich nicht gerechtfertigt erachtet**. Es sind durchaus Fallkonstellationen denkbar, in welchen die sofortige Datenübermittlung an den Jugendwohlfahrtsträger auch bei mündigen Minderjährigen zu deren Schutz und Sicherheit sinnvoll und notwendig ist. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Verpflichtung der öffentlichen

Sicherheitsorgane nicht auf gefährdete Unmündige zu beschränken, sondern auf Minderjährige allgemein.

Offen bleibt auch, ob nach § 38a Abs. 4 Z 2 SPG die verpflichtende unverzügliche Information des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers über die Verhängung eines Betretungsverbotes nur dann vorzunehmen ist, wenn der unmündige Minderjährige im Betretungsverbot selbst als Gefährdeter geführt wird. Es ist davon die Rede, dass sich die gegenständliche Informationsverpflichtung als Ergänzung der bereits nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bestehenden Verpflichtung der Sicherheitsbehörden versteht (vgl. Erläuterungen S. 7).

Aus Sicht des IfS-Gewaltschutzes sollte – zumindest in den Erläuterungen – eine **Klarstellung insofern erfolgen**, dass **bei Anordnung eines Betretungsverbots** für eine Wohnung, in welcher **auch Minderjährige leben**, der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger **unverzüglich über die Verhängung eines Betretungsverbotes zu informieren ist** (dies entspricht bereits den Vorgaben im oben angeführten Erlass).

Berücksichtigung jener Umstände, die für eine Gefährdungsabklärung bedeutsam sind

Begrüßt wird, dass bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes auch auf all jene Umstände Bedacht zu nehmen ist, die für eine Gefährdungsabklärung gemäß § 22 B-KJHG 2013 durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können. Auch dies trägt dazu bei, dass der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger möglichst rasch in die Lage versetzt wird, notwendige Schritte zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen einzuleiten.

Überprüfung der Anordnung des Betretungsverbotes durch die Sicherheitsbehörde

In § 38a Abs. 6 SPG ist geregelt, dass die Anordnung eines Betretungsverbots der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekannt zu geben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen ist. Erfreulicherweise sieht die vorliegende Novelle vor, dass die

Sicherheitsbehörde zu überprüfen hat, ob die **rechtlichen Voraussetzungen** für die Anordnung des Betretungsverbots **zum Zeitpunkt des Einschreitens vorlagen.**² Bedauerlicherweise wird dies in den Erläuterungen (S. 7) etwas abgeschwächt, indem davon die Rede ist, dass die Sicherheitsbehörde das Betretungsverbot von sich aus aufzuheben hat, sobald sie von Tatsachen Kenntnis erlangt, deren amtswegige Prüfung die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme im Sinne des § 29 SPG ergibt.

Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbots

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der **Überprüfung** der Einhaltung eines Betretungsverbots für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen **möglichst schonend, unter Vermeidung unnötigen Aufsehens und unter besonderer Bedachtnahme auf die Situation der Betroffenen** vorzugehen (vgl. Erläuterungen S. 8). Diese Vorgangsweise sollte **Eingang in den Gesetzestext finden**. Zudem wird angeregt, in die Erläuterungen noch aufzunehmen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diese Überprüfung nach Möglichkeit nicht uniformiert vorzunehmen haben.

Vorgehen bei Einbringung einer Einstweiligen Verfügung

Auch betreffend dem Vorgehen im Falle der Einbringung einer Einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382 b und 382 e EO wird erfreulicherweise die Novellierung dafür genutzt, einige Klarstellungen zu bisher in der Praxis unklaren Fallkonstellationen zu treffen. So ist vorgesehen in § 38a Abs. 10 SPG zu regeln, dass die gefährdete Person **im Falle der Zurückziehung ihres Antrags auf Einstweilige Verfügung nicht schlechter zu stellen ist** als vor Antragstellung, und daher das **Betretungsverbot jedenfalls für die Dauer von zwei Wochen nach Anordnung zu gelten hat**.

² Derzeit lautet § 38 Abs. 6 SPG: ...Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines Betretungsverbots nicht bestehen ... Zu diesbezüglicher Auslegung bestehen widersprüchliche Rechtsansichten (vgl. Hauer / Keplinger, SPG Kommentar, § 38a Abs. 6, 19).

In diesem Zusammenhang gilt es aus Sicht des IfS-Gewaltschutzes allerdings anzumerken, dass das Betretungsverbot konsequenterweise auch im Falle einer Abweisung des Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung jedenfalls für die Dauer von zwei Wochen nach Anordnung gültig sein muss.

Auch wenn das Gericht zur Auffassung gelangen sollte, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nicht vorliegen, muss dies aus Sicht der gefährdeten Person nicht bedeuten, dass das Betretungsverbot zu Unrecht besteht bzw. keine Gefährdung (mehr) besteht. Gerade in solchen Fällen kann es durchaus erforderlich sein, dass der gefährdeten Person noch Zeit bleibt, Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu treffen. Daher sollte festgelegt werden, dass das **Betretungsverbot** in diesem Fall **jedenfalls zwei Wochen dauert**, auch wenn das Gericht über einen **Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung negativ entschieden hat**.

Dem derzeit geltenden § 38a Abs. 7 SPG ist zu entnehmen, dass das Betretungsverbot bei Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, **spätestens jedoch vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes endet**.

Im geplanten § 38a Abs. 9 SPG wird geregelt, dass sich das Betretungsverbot – unter der Voraussetzung, die Sicherheitsbehörden werden vom Gericht verständigt – bei Antragstellung innert der Zwei-Wochen-Frist nach Verhängung bis zur Zustellung der beantragten Entscheidung an den Antragsgegner verlängert; längstens jedoch auf vier Wochen. In diesem Zusammenhang gilt es anzumerken, dass **für die Verlängerung des Betretungsverbotes der Umstand der Antragstellung** an sich **maßgeblich sein** sollte und nicht, ob die Sicherheitsbehörden vom Gericht tatsächlich verständigt wurden. Wie wäre ansonsten in einem Fall vorzugehen, in welchem die Verständigung der Sicherheitsbehörde vom Gericht übersehen wurde? Darüber hinaus sind die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen (S. 9) nicht eindeutig, wenn davon die Rede ist, dass sich das Betretungsverbot **längstens für die Dauer von vier Wochen verlängert, sobald die Sicherheitsbehörden von der Einbringung des Antrages auf Einstweilige Verfügung durch das Gericht informiert wird**. Es sollte daher **zumindest** – um Missverständnisse betreffend der Dauer des Betretungsverbotes hintanzuhalten –, im

letzten Satz des geplanten § 38a Abs. 9 SPG klargestellt werden, dass sich das **Betretungsverbot** längstens auf vier Wochen **nach seiner Anordnung verlängert**.

Datenübermittlung über die Anordnung eines Betretungsverbotes an den Leiter der jeweiligen Einrichtung

Korrespondierend zur beabsichtigten Ausweitung des Betretungsverbotes auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen werden in § 56 Abs. 1 Z 8 SPG die datenschutzrechtliche Grundlagen für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an den Leiter der jeweiligen Einrichtung über das Bestehen eines die Einrichtung betreffenden Betretungsverbotes nach § 38a Abs. 1 Z 2 SPG geschaffen. Vorgesehen ist, dass ausschließlich der Name des Gefährders und des gefährdeten Unmündigen sowie die Dauer des Betretungsverbotes und die Information über eine allfällige Aufhebung zu übermitteln sind. Dadurch soll die Einrichtung in die Lage versetzt werden, alle im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zum Schutz des gefährdeten Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise darauf zu achten, dass der unmündige Minderjährige nur von bestimmten Personen abgeholt werden darf, etc. Den Erläuterungen (S. 9) zufolge ist vorgesehen, dass die Information der Leitung der Schule bzw. institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung im Wege eines persönlichen Gesprächs durch die Polizei erfolgen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb diese Verständigung nicht von dem ohnedies verpflichtend zu verständigenden zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen werden kann. Dies auch deshalb, da die Verpflichtung der unverzüglichen Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers über die Anordnung eines Betretungsverbotes dazu dient, diesem die Grundlage für weitere notwendige Maßnahmen - wie eben etwa die Verständigung von Einrichtungen und Personen, denen die Betreuung und Behandlung des betroffenen unmündigen Minderjährigen obliegt - zu liefern (vgl. Erläuterungen S. 7).

Verwaltungsübertretung

Die beabsichtigte Klarstellung in § 84 Abs. 1 Z 2 SPG, wonach nur derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der trotz eines Betretungsverbotes eine Wohnung nach § 38a Abs. 1 Z 1 oder eine Örtlichkeit im Sinne des § 38a Abs. 1 Z 2 betritt, wird begrüßt. Dies bedeutet eine **klare Zuweisung der Verantwortung an den Gefährder** für die Einhaltung des Betretungsverbotes.

Identitätsfeststellung zur Verhängung und Durchsetzung eines Betretungsverbotes

§ 35 SPG sieht künftig vor, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt sind, die Identität eines Gefährders zur Verhängung und Durchsetzung eines Betretungsverbotes festzustellen. Insbesondere bei einem Betretungsverbot betreffend einer Schule oder institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung ist dann eine rasche Identifizierung des Gefährders auch ohne Beziehung des gefährdeten Unmündigen oder eines Dritten möglich. Dies erlaubt ein **Vorgehen unter möglichster Schonung des unmündigen Minderjährigen**.

Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung bei Zuwiderhandeln gegen bestimmte Einstweilige Verfügungen

Das Zuwiderhandeln gegen Einstweilige Verfügungen ist derzeit weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbar, was sowohl für die gefährdeten Personen als auch für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine unbefriedigende Situation darstellt. Zur Durchsetzung der Unterlassungsverpflichtung bleibt der gefährdeten Person nur, eine Unterlassungsexekution zu beantragen. Diese stellt in der Praxis ein umständliches und schwerfälliges Instrument dar und wird entsprechend wenig „genutzt“ (und nicht zuletzt zunächst auch weitere Kosten verursacht, welche mitunter nicht einbringlich gemacht werden können). Daher wird die **Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung** vorgesehen, wonach ein Zuwiderhandeln gegen eine in einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b, § 382 e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382 g Abs. 1 Z 1 und 3 EO

getroffene Anordnung eine Verwaltungsübertretung darstellt und mit einer Geldstrafe bis zu € 500,-- zu ahnden ist. Aus Sicht des IfS-Gewaltschutzes wird dies als sehr positiv erachtet. Dadurch wird auch die Möglichkeit eröffnet, **den Gefährder bei wiederholten Verstößen festzunehmen** (§ 35 VStG). Unverständlich mutet es jedoch an, wieso ein Zuwiderhandeln gegen eine Einstweilige Verfügung nach § 382 e Abs. 1 Z 2 zweiter Fall EO keine Verwaltungsübertretung darstellen soll. Es wird daher die Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung angeregt, wonach auch Zuwiderhandlungen gegen diese Einstweilige Verfügungen eine Verwaltungsübertretung darstellen. Insgesamt betrachtet bedeutet dieser weitere Ausbau von Einstweiligen Verfügungen jedoch eine effiziente und nachhaltige Verbesserung des Schutzes gefährdeten Menschen und wird daher vom IfS-Gewaltschutz ausdrücklich begrüßt.

Empfehlung weiterer Novellierungen des Gewaltschutzgesetzes

Im Folgenden werden noch einige weitergehende Novellierungen des Gewaltschutzgesetzes im Zuge des vorliegenden Entwurfs angeregt.³ Die Befugnis zur Übermittlung der Daten zu gefährdeten Personen und Gefährder sowie der Dokumentation nach § 38a SPG an die örtlich zuständige Interventionsstelle / das Gewaltschutzzentrum als geeignete Opferschutzeinrichtung (25 Abs. 3 SPG) findet sich in § 56 Abs. 1 Z 3 SPG. Analog der vorgesehenen Regelung der Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich über die Verhängung eines Betretungsverbots zu informieren - Verankerung in § 38a Abs. 4 SPG und korrespondierend dazu die Zulässigkeit der Datenübermittlung in § 56 Abs. 1 Z 3 SPG -, sollte **§ 38a Abs. 4 SPG um die Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ergänzt** werden, **geeignete Opferschutzeinrichtungen** (§ 25 Abs. 3 SPG) **unverzüglich** über die **Anordnung eines Betretungsverbotes in jedem Fall zu informieren**.

Der Anordnung eines Betretungsverbotes durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können auch Stalkinghandlungen des Gefährders vorausgehen. In §

³ Vgl. dazu auch insbesondere die Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich 2012, welche vom Juristischen Fachforum der Gewaltschutzzentren Österreich jährlich erstellt werden.

38a SPG sollte daher auch § 382 g EO („Stalking-EV“) Eingang finden. Insbesondere ist es von Bedeutung, dass sich das **Betretungsverbot bei Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 g EO** während dessen Geltungsdauer **verlängert**.

An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass in jenen Fällen, in welchen Stalkinghandlungen nicht zu einem Betretungsverbot des Gefährders für die Wohnung der gefährdeten Person führen, die **Datenübermittlung an die Gewaltschutzzentren** – trotz entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zum Anti-Stalking-Gesetz⁴ und Klarstellung dessen im Erlass des Bundesministerium für Inneres (GZ: BMI-EE1500/0107-II/2/a/2010) für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ / „Gewaltschutz“ vom 22.10.2010 (S. 14) – nach wie vor **vielfach nicht funktioniert**. Dies hat zur Folge, dass die Gewaltschutzzentren den Betroffenen kein Unterstützungsangebot unterbreiten und folglich ihrem Auftrag (vgl. § 25 Abs. 3 SPG) nicht nachkommen können. Es wird daher vorgeschlagen, die **Zulässigkeit sowie Notwendigkeit dieser Datenübermittlung explizit gesetzlich zu verankern** und die **Datenübermittlung an die Gewaltschutzzentren mittels eines standardisierten Formulars** – ähnlich der Meldung an die Gewaltschutzzentren über ein Betretungsverbot – **vorzusehen**, welches von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes **in jedem Falle der Anzeige wegen beharrlicher Verfolgung** (§ 107a StGB) auszufüllen und **an die Gewaltschutzzentren zu übermitteln** ist.

In manchen Fällen tritt das Problem auf, dass der Gefährder von der Antragstellung auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung durch die gefährdete Person nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt und nach Ablauf des Betretungsverbotes in die Wohnung zurückkehren möchte. Dies kann zu einer erhöhten Gefährdung der gefährdeten Person führen. Daher sollte im vorgeschlagenen § 38 Abs. 9 SPG aufgenommen werden, dass die **Organe des**

⁴ Damit Opfer beharrlicher Verfolgung Hilfe bekommen ist es erforderlich, dass die Sicherheitsbehörden dann, wenn wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung gemäß § 107a StGB Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind, die entsprechenden Informationen auf Grundlage von § 56 Abs. 1 Z 3 SPG an geeignete Opferschutzeinrichtungen übermitteln, soweit dies zum Schutz der durch beharrliche Verfolgung gefährdeten Menschen erforderlich ist (vgl. ErläutRV 1361 XXII. GP 9).

öffentlichen Sicherheitsdienstes den Gefährder amtswegig von der Verlängerung des Betretungsverbotes aufgrund der Antragstellung zu informieren haben.

Betreffend **§ 382 g Abs. 1 Z 2 EO** gilt es, auf die **fehlende Vollzugsmöglichkeit durch die Sicherheitsbehörden** hinzuweisen. Die unterschiedliche Wertung im Vergleich zu § 382 e EO ist nicht nachvollziehbar. Gerade im Hinblick darauf, dass die vorliegende Novelle Verwaltungsstrafen bei Zu widerhandlungen gegen bestimmte Einstweilige Verfügungen vorsieht, sollten auch Verstöße gegen § 382 g Abs. 1 Z 2 EO derartig geahndet werden können.

Für weitere Diskussionen und Überlegungen dazu, wie der Opferschutz insgesamt und insbesondere auch für Minderjährige verbessert werden kann, steht der IfS-Gewaltschutz gerne zur Verfügung.

Es wird höflich darum ersucht, obige Ausführungen bei der vorliegenden Novelle zu berücksichtigen und die Anregungen aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

MMag.a Angelika Wehinger
IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg